

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die Aufgabenverteilung übernimmt der Vorstand alleine.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 - a) die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben, wozu der Vorstand die Aufgaben und Bereiche auf die Vorstandsmitglieder verteilt (siehe § 9,1),
 - b) die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
 - c) Ernennen von Beisitzern für bestimmte Aufgaben ohne Stimmberechtigung,
 - d) die Bildung von Ausschüssen,
 - e) die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Finanzgebarens,
 - f) die Erstellung einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen

§ 11 Ausscheiden aus dem Vorstand

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstands aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger bestellen. Diese Entscheidung muss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (2) Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Verbandsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Verbandes kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Stimmenmehrheit feststellen, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten des Betroffenen als Mitglied des Vorstands bis zum Ende der Amtsperiode ruht. Der Vorstand kann gemäß Abs. (1) das weitere veranlassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer mit dieser Zielsetzung nach § 7 Abs. (2) einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle einer Auflösung des Vereins, welchen Institutionen das Vereinsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- (4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Tonkünstlerverband Bamberg e.V.

SATZUNG vom 01.03.2000
SATZUNGSNEUFASSUNG vom 04.04.2006
SATZUNGSNEUFASSUNG vom 12.03.2010

Katja Pütz
Rothofleite 7
96049 Bamberg
Tel: 0951 -5099471

e-mail: info@tkv-bamberg.de
www.tkv-bamberg.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tonkünstlerverband Bamberg e.V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e. V. (LVBT)
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen und hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Kultur. Er dient dem Zusammenschluss der künstlerischen und erzieherischen Kräfte auf dem Gebiet der Musik. Er setzt sich für die Berufsstände der konzertierenden Künstler, Musiklehrer und Musikschaaffenden, insbesondere der Freischaffenden, in fachlichen und sozialen Belangen ein. Der Verband beteiligt sich an Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Er arbeitet mit anderen künstlerischen und pädagogischen Berufs- und Kulturverbänden zusammen.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, sowie die Förderung des freiberuflichen Unterrichtswesens,
 - b) die Information, Beratung und Förderung seiner Mitglieder, z. B. durch Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen etc.,
 - c) die Veranstaltung von Konzerten, insbesondere zur Förderung der zeitgenössischen Musik,
 - d) die Einflussnahme auf die Gestaltung der Musikerziehung nach Forderungen der Gegenwart, wozu die enge Zusammenarbeit der Musikerzieher aller Fachrichtungen angestrebt wird,
 - e) die Förderung des künstlerischen und musikerzieherischen Nachwuchses,
 - f) die Förderung des Musizierens der Jugend, vor allem durch eigene Konzerte,
 - g) die Veranstaltung von Wettbewerben oder die Mitwirkung bei diesen („Jugend musiziert“ u. ä.),
 - h) Gutachtertätigkeit.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein bestrebt, neben den Eigenbeiträgen (§ 5) öffentliche Zuschüsse oder andere Zuwendungen zu erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - a) konzertierenden Künstlern,
 - b) Musiklehrern, gleichgültig ob selbständiger oder in abhängig beschäftigter Stellung,
 - c) Komponisten und anderen Musikschaaffenden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung und Leistung in ihrem Beruf.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die die Zwecke des Vereins fördern.
- (4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die kooperative Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e. V. (LVBT) und im Deutschen Tonkünstlerverband e. V. (DTKV) erworben.
- (5) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Personenbezogene Daten von Mitgliedern können in Dateien gespeichert, geändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden, soweit die Datenverarbeitung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins liegt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt. Er muss dem Vorstand des Vereins mindestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, den Verein schädigt oder sein Ansehen herabsetzt, oder wenn sich herausstellt, dass die Bedingungen zur Aufnahme nicht erfüllt waren. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Berufungsausschuss zu. Bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben des Mitglieds innerhalb des Verbandes.
 - d) Vorstandsbeschluss nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Berufungsausschuss zu. Bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben des Mitglieds innerhalb des Verbandes.
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn seit mindestens zwei Jahren trotz Abmahnung kein Beitrag entrichtet wurde.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig auch die kooperative Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Tonkünstler e. V. und im Deutschen Tonkünstlerverband e. V.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. Sie wird vom Vorsitzenden jährlich einmal, möglichst im ersten Halbjahr, unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per e-mail einberufen und geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstand und Aussprache darüber,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache darüber,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstandes,
- f) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags,
- i) Wahl eines Berufungsausschusses
- j) Planung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über einschlägige Anträge,
- k) Erteilung von Aufträgen an die Delegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e. V.